

Änderungsantrag

der Abgeordneten Marianne Klappert, Lothar Ibrügger, Ernst Kastning, Rolf Koltzsch, Rudolf Müller (Schweinfurt), Jan Oostergetelo, Dr. Hermann Scheer, Karl-Heinz Schröter, Horst Sielaff, Dr. Peter Struck, Joachim Tappe, Margitta Terborg, Dr. Gerald Thalheim, Matthias Weisheit, Gudrun Weyel, Hermann Wimmer (Neuötting), Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
— Drucksachen 12/4869, 12/7587 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 01 wird eingefügt:

„01. In § 1 Satz 2, § 3 Abs. 2 und § 17 Satz 1 Nr. 1 werden das Wort „vernünftigen“ durch das Wort „rechtfertigenden“ ersetzt.“

2. Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 a Abs. 2) wird wie folgt gefaßt:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Er kann hierbei insbesondere

1. Anforderungen

- a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
 - b) an Transportmittel für Tiere
- festlegen,

1a. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,

2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,
 - 2a. die Kennzeichnung von Fahrzeugen für den gewerbsmäßigen Transport von lebenden Tieren vorschreiben,
 3. für Schlachttiertransporte eine Transportzeitbegrenzung festlegen,
 4. vorschreiben, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einer ausreichenden Zahl an Betreuern begleitet werden müssen,
 5. vorschreiben, daß Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,
 6. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,
 7. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,
 8. eine einheitliche Kontrollkriterienliste zur Überwachung von Tiertransporten vorlegen,
 9. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig machen.“
3. Nummer 7 Buchstabe b (§ 5 Abs. 3) wird wie folgt gefaßt:
- „b) Absatz 3 wird gestrichen.“
4. Nummer 8 (§ 6) wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
- „Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen.“
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.“
5. Nummer 9 (§ 7) wird wie folgt geändert:
- a) Der Einleitungssatz lautet: „9. § 7 wird wie folgt geändert:“.
- b) Folgende Buchstaben a01 und a02 werden eingefügt:
- „a01) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Unerläßlich sind Tierversuche nur dann, wenn und soweit zuvor die zur Verfügung stehenden und in Frage kommenden Ersatzmethoden geprüft worden sind. Konnten keine Ersatzmethoden angewendet werden oder hat ihr Ersatz zu keinem wissenschaftlich verwertbaren Ergebnis geführt, dann muß nach

dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen werden, daß die Tierversuche zum Erreichen des verfolgten Zwecks dennoch notwendig sind.“

a02) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Tierversuche zur Entwicklung und Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sowie zur wehrmedizinischen Forschung sind verboten.“

6. Nummer 15 (§ 10) wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Sechsten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt
Eingriffe und Behandlungen an Tieren sowie Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung“.

b) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und Tötungen von Wirbeltieren“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.“

7. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefaßt:

„a) Hunde, Katzen oder sonstige Heimtiere sowie landwirtschaftliche Nutztiere züchten oder halten,

b) mit Wirbeltieren einschließlich landwirtschaftlicher Nutztiere handeln,“.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen“.

8. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17 a eingefügt:

„17a. Nach § 11 wird vor § 11 a folgender § 11 a01 eingefügt:

„§ 11 a01

(1) Tierbestände in Zoos und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur aus Nachzuchten aufgebaut werden. Ausnahmen sind nur zulässig im Rahmen von wissenschaftlich begründbaren Erhaltungszuchtprogrammen.

(2) Zoos oder ähnliche Einrichtungen haben für Nachzuchten bestimmter Tierarten den Nachweis zu erbringen, daß diese entweder in eigenen Anlagen artgerecht untergebracht und gepflegt oder an entsprechende Einrichtungen abgegeben werden. Dazu ist eine unverwechselbare Kennzeichnung der Tiere sowie eine lückenlose Buchführung über Nachzuchten, Neuerwerbungen, Zu- und Abgänge (einschließlich Todesfälle) erforder-

derlich. Die Abgabe von Nachzuchten ist nur zulässig an andere buchführende Einrichtungen.

(3) Aus Tierbeständen von Zoos und ähnlichen Einrichtungen stammende Tiere dürfen nicht an den kommerziellen Handel abgegeben werden.“

9. Nummer 18 (§ 11 a) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Wer Hunde, Katzen oder Primaten zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann. Nach diesem Zeitpunkt nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder Primaten gelten als nicht zu Versuchszwecken gezüchtet.“

10. Nummer 24 (§ 15) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 zweiter Halbsatz wird nach den Worten „die Zahl dieser Mitglieder“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wenn die Entscheidung der zuständigen Behörde von der Empfehlung der Kommission abweicht, unterrichtet die Behörde die Kommission hierüber und begründet ihre Entscheidung.“

11. Nummer 25 (§ 16) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, das Entladen der Tiere aus Transportmitteln selbst durchzuführen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“

b) Die folgenden neuen Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Bestehen bei der zuständigen Behörde begründete Zweifel, ob ein Haltungssystem, ein Schlachtsystem oder eine andere für die Tierhaltung verwendete Einrichtung den Anforderungen des § 2 entspricht, kann dem Tierhalter aufgegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten eine gutachtliche Stellungnahme von einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde benannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person zu dem System bzw. der Einrichtung beizubringen.

Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat die zuständige Behörde dem Tierhalter die Kosten für die Beschaffung des Gutachtens zu ersetzen.“

12. Nummer 26 (§ 16 a) wird wie folgt geändert:

In § 16 a Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „sichergestellt ist“ folgende Sätze eingefügt:

„Ist eine anderweitige Unterbringung oder Betreuung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht mehr sicherzustellen, kann die Behörde über das Tier nach den Grundsätzen der §§ 677 bis 687 BGB verfügen. Die Länder tragen Sorge, daß bei Bedarf Auffangstationen zur Verfügung stehen, in denen Tiere, die auf Anordnung der Behörde anderweitig unterzubringen sind, vorübergehend gehalten werden können. Die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen, wenn das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann.“

Bonn, den 18. Mai 1994

Marianne Klappert

Lothar Ibrügger

Ernst Kastning

Rolf Koltzsch

Rudolf Müller (Schweinfurt)

Jan Oostergetelo

Dr. Hermann Scheer

Karl-Heinz Schröter

Horst Sielaff

Dr. Peter Struck

Joachim Tappe

Margitta Terborg

Dr. Gerald Thalheim

Matthias Weisheit

Gudrun Weyel

Hermann Wimmer (Neuötting)

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 2)

Der Begriff „vernünftig“ erscheint zu schwach und zu wenig klar definierbar. Vernünftig ist ein Grund dann, wenn er für sich genommen rational nachvollziehbar ist. Dazu gehören auch solche Gründe (= Motive für zielgerichtetes Handeln), die ihre Wurzeln in ästhetischen oder in traditionellen Wertungen haben – werden sie nur von einer beträchtlichen Bevölkerungsgruppe geteilt. So kann zum Beispiel ein rein ästhetischer Grund – das Kupieren von Hunderuten – auch ein vernünftiger Grund sein.

Deshalb ist der Begriff „vernünftig“ durch den Begriff „rechtfertigend“ zu ersetzen. Rechtfertigend ist ein Grund – für eine Rechts-
gutsverletzung – dann, wenn der Rang des durch ihn verfolgten Rechtsgutes bedeutender ist als ein denkbarer Gegengrund.

Ein „vernünftiger“ Grund wird erst dann zu einem „rechtfertigenden“, wenn er, in Beziehung gesetzt zu Gegengründen, beim Abwägungsprozeß immer noch tragfähig ist.

Der Unterschied zwischen beiden Begriffen liegt darin, daß eine Rechtfertigung nur für rechtsgutverletzende Handlungen benötigt wird und einen Abwägungsprozeß zwischen angestrebten und verletzten Rechtsgütern voraussetzt. Damit geht der Begriff weiter als der des „vernünftigen“ Grundes.

Zu Nummer 2 (§ 2 a Abs. 2)

Die erschreckenden Mißstände beim Transport von Tieren machen eine gesetzliche Regelung erforderlich, auch deshalb, weil die Richtlinien der EG-Kommission unzureichend sind; eine Kennzeichnungspflicht von Transportfahrzeugen erleichtert deren Kontrolle im Straßenverkehr. Die Forderung nach einer Festschreibung der Transportzeit für Schlachttiere ist Konsens. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages hat einem entsprechenden Antrag einstimmig zugestimmt; die Forderung nach einer ausreichenden Zahl von Betreuern soll sicherstellen, daß eine hinreichende Betreuung der Tiere gewährleistet ist; um die Kontrolle von Tiertransporten bundeseinheitlich vornehmen zu können, ist eine Kontrollkriterienliste notwendig; Tiertransporte mit Herkunft aus Drittländern – insbesondere aus den östlichen Nachbarstaaten – werfen erhebliche tierschutzrechtliche Probleme auf. So treffen Transporteure häufig keine Vorsorge, um die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Transportbedingungen – etwa rechtzeitiges Füttern und Tränken – der Tiere sicherzustellen. Auch dieser Drittstaatenregelung hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages zugestimmt.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 5 Abs. 3)

Die bisherige Begründung, daß die von der Streichung betroffenen Eingriffe erfahrungsgemäß schadlos vertragen würden, sehr schnell erfolgten oder die Schmerzfähigkeit junger Tiere noch nicht oder unbedeutend berührten, erscheint im Lichte fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Schmerz äußerst fragwürdig. Solange nicht wissenschaftlich bewiesen ist, daß derartige Eingriffe nur mit geringen Schmerzen verbunden sind und damit eine Betäubung unterbleiben kann, müssen sie grundsätzlich unter Betäubung durchgeführt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen eine Betäubung zu unterlassen, ist nicht vertretbar.

Nach Ansicht von Sachverständigen ist das Argument, daß sich das Schreien der jungen Tiere, die amputiert werden, nicht von einem normalen Schreien unterscheidet, somit also keine explizite Schmerzäußerung sei, so nicht haltbar. Es gebe inzwischen wissenschaftliche Untersuchungen, z. B. bei Schweinen, daß sich die Schmerzäußerung im Zusammenhang mit einer Amputation deutlich vom normalen Schreien unterscheidet.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 6 Satz 3)

Das Amputieren von Körperteilen oder das Entnehmen von Körperteilen soll nur nach tierärztlicher Indikation vorgenommen werden. Es ist ethisch nicht vertretbar, Tiere zu bestimmten Nutzungszwecken oder zur Erlangung eines bestimmten Rassestandards prophylaktisch zu amputieren.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Satz 2)

Die Vorschaltung von Ersatzmethoden beschleunigt ihre Entwicklung und ihren breiten Einsatz. Vor allem führt sie zu einer schnellen Validierung. Das größere Ausmaß von Daten und Fakten zu einzelnen Ersatzmethoden gibt den Behörden eine bessere Entscheidungsgrundlage. Im Sinne eines besseren Tierschutzes kann schon allein durch positives Screening im Vorfeld eine Vielzahl von Tierversuchen vermieden werden. In Wissenschaft und Forschung kann es neben möglichen synergistischen Effekten auch zu einer gerechteren Verteilung von möglichen anfänglichen Innovationslasten führen.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 7 Abs. 4)

In der wehrmedizinischen Forschung soll auch überprüft werden, wie gesundheitliche Schäden nach Waffengebrauch zu behandeln sind. Da viele dieser Verfahren strittig sind, weil die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf den Menschen fraglich bleibt und weil es politisch unsinnig ist, alljährlich an Tausenden von Tieren die Wirkung eben jener biologischen und chemischen Waffen zu erforschen, die international bereits geächtet sind oder um deren Abschaffung sich Verhandlungsrunden bemühen, sind Tierversuche in der militärischen Forschung grundsätzlich zu verbieten.

Ein explizites Verbot von Tierversuchen in der wehrmedizinischen Forschung ist auch deshalb nötig, weil die jetzige Formulierung des Gesetzes das gar nicht verhindern kann, was sie verhindern soll: Tierversuche zur Erprobung von Waffen und Munition. Man braucht nur das Forschungsziel umzuformulieren: z. B. Untersuchung der Auswirkungen von Munition etc. und schon hat man einen Tierversuch zur Erprobung von Munition.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

(Überschrift sechster Abschnitt) *und b* (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

Im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung werden – unter Berufung auf die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Lehre und Forschung – Tiere, insbesondere für sogenannte Organentnahmen, getötet. Es ist deshalb eine gesetzliche Regelung erforderlich, die Tiertötungen zum Zwecke der Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf bestimmte Institutionen beschränkt und darüber hinaus gewährleistet, daß Tiertötungen nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Für zahlreiche Anwendungsbereiche liegen inzwischen alternative Methoden, wie z. B. computergestützte, audiovisuelle Programme, vor, durch die Versuche an getöteten Tieren oder Organen getöteter Tiere ersetzt werden können.

Zu Nummer 6 Buchstabe c (§ 10 Abs. 1 Satz 3)

Die gegenwärtige Praxis überläßt es allein dem Lehrbeauftragten, die Notwendigkeit von Eingriffen und Behandlungen von Tieren im Rahmen der Aus- und Fortbildung festzustellen. Angesichts der Tatsache, daß in manchen Universitäten auf Tierversuche in bestimmten Studiengängen und Studienabschnitten verzichtet

wird, ist es notwendig und zumutbar, gegenüber der Behörde zu begründen, warum der zu erreichende Zweck nicht durch tierversuchsfreie Modelle erreicht werden kann.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b)

Es ist nicht einzusehen, warum die gewerbsmäßige Zucht von und der gewerbsmäßige Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren nicht der Erlaubnis der zuständigen Behörde unterliegen sollen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d)

Agenturen zum Beispiel, die Tiere weitervermitteln, damit sie zur Schau gestellt werden können, müssen auch der Erlaubnispflicht unterliegen, weil die verantwortlichen Personen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendigen Räumlichkeiten für die Unterbringung der Tiere aufweisen müssen. Außerdem müssen die verantwortlichen Personen zuverlässig sein, um den Forderungen des Tierschutzgesetzes nachzukommen.

Zu Nummer 8 (§ 11 a01)

Die jüngst in die Öffentlichkeit gelangten Nachrichten über überzählige Zootiere aus Nachzuchten, die an kommerzielle Händler oder an Schlachtereien verkauft wurden, machen eine diesbezügliche gesetzliche Regelung notwendig. Damit soll sichergestellt werden, daß Nachzuchten nur dann durchgeführt werden können, wenn die anschließende Unterbringung der Nachzuchten geregelt ist. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß Tiere, die aus geschlossenen Einrichtungen stammen, oder beschlagnahmte Tiere nicht aus Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten getötet werden müssen.

Zu Nummer 9 (§ 11 a Abs. 2 Satz 1)

Die Einbeziehung der Primaten in diese Bestimmung trägt dem besonderen Schutzbedürfnis auch dieser Tiere Rechnung.

Zu Nummer 9 (§ 11 a Abs. 2 Satz 2)

Die Kennzeichnungspflicht für Hunde, Katzen oder Primaten, die in einem Tierversuch Verwendung finden sollen, muß konsequent umgesetzt werden. Die Herkunft nicht gekennzeichnete Tiere ist nicht zweifelsfrei feststellbar und somit der Mißbrauch der Verwendung von Tieren aus Privathand immer noch möglich. Die Einfügung einer gesetzlichen Fiktion soll Mißbrauch vorbeugen.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1 Satz 4)

Es gibt in einigen Bundesländern Schwierigkeiten, dem Anliegen, in die Tierschutzkommissionen mehr als ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzverbände zu berufen, Rechnung zu tragen. Nach dortiger Rechtsauffassung gibt § 15 Abs. 1 hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage. Durch Einfügung des Wortes „mindestens“ soll verdeutlicht werden, daß die Länder die Möglichkeit besitzen, auch mehr als ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzverbände zu berufen.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 15 Abs. 1)

Für eine effektive Kommissionarbeit ist es wichtig, daß die Kommissionsmitglieder eine Rückmeldung über die abschließende Entscheidung erhalten. Nur so ist es möglich, aus der geleisteten Arbeit Erfahrungen für zukünftige Beratungen zu nutzen.

Zu Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 16 Abs. 3 Satz 2)

Im Zuge der verstärkten Kontrolle von Tiertransporten hat es sich gezeigt, daß die Mitwirkungspflichten des Transporteurs oder seines Beauftragten (z. B. Fahrer) genauer definiert werden sollten, um etwa Diskussionen zu begegnen, ob und in welchem Umfang z. B. der Fahrer der zuständigen Behörde helfen muß, damit eine effektive Überprüfung der Transportsituation erreicht werden kann.

Hierzu ist eine Ergänzung der Mitwirkungspflichten in § 16 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes angezeigt. Diese Ergänzung entspricht dem Grunde nach den z. B. im Fleischhygienegesetz (§ 22 c) und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (§ 43) enthaltenen Definitionen zur Mitwirkung der Betroffenen und stellt keine Mehrbelastung für den Auskunftspflichtigen dar.

Zu Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 – neu –)

Die Überwachungsbehörde soll ein Zwangsmittel bekommen, um aus der Situation heraus wahrscheinlichen, nicht aber einwandfrei nachweisbaren Verstößen gegen die allgemeinen Bestimmungen der Tierhaltung in § 2 des Tierschutzgesetzes dem Tierhalter die Beibringung einer gutachterlichen Äußerung zu den tierschutzbezogenen Modalitäten seiner Form der Tierhaltung aufzugeben. Hierzu werden in § 16 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes die neuen Sätze 3 und 4 angefügt.

Hierdurch entsteht ein zusätzliches Instrument neben den Anordnungen nach § 16 a des Tierschutzgesetzes; es greift in den Fällen, in denen der Verstoß noch nicht offensichtlich ist. Die Bedenken der Behörde müßten allerdings begründet sein und gegenüber dem Tierhalter auch aufgezeigt werden.

Zu Nummer 12 (§ 16 a Satz 2 Nr. 2)

Der Vorschlag des Bundesrates, daß ein beschlagnahmtes Tier, das aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgegeben werden kann, durch die Behörde geschlachtet oder getötet werden darf, ist so nicht hinnehmbar. Nach diesem Vorschlag könnten z. B. auch alle Haustiere, die in einem Tierheim kurzfristig nicht untergebracht werden können, nun im Einklang mit dem Tierschutzgesetz getötet werden. Daß es unbestreitbar Probleme gibt, Tiere, die aus Gründen des Tierschutzes dem Besitzer weg-

zunehmen sind, unterzubringen, darf nicht dazu führen, daß man sich dieses Problems durch eine nicht tierschutzgerechte Lösung entledigt. Vielmehr müssen die Länder vermehrt Auffangstationen einrichten, um solche Tiere vorübergehend behördlicherseits unterbringen zu können.

